RATHAUSKORRESPONDENZ.

Herausgeber und verantw.Redakteur Karl Honay

Wien, Dienstug, den 3. Oktober 1928 - \*bendausgabe

Der Hausherrenstreik und die Rauchfangkeirer. Heute vormittag sprach eine Abordnung der Genossenschaft der Gauchfangkehrer und der Gellfenvertretung beim amtsführenden Stadtrat Richter vor, um sich darüber Beschwerde zu führen, dess schon vor dem Streiks die Hausbesitzer offiziellen Beginn des angekündigten

kommen die Kauchfangkehrer in die unangenehme Lage, den Gehilfen den bohn nicht bezahlen zu können, obwohl sie durch die Fenerjelizeiorinung gezwungen sind, die vorgeschriebenen Kehrungen unter
allen Unständen durchzuführen. Stadtrat Kichter empfahl der
Abordnung, da der Gemeinde keine Zwangsmittel zur Verfügung atehen, um die Hausbesitzer zur Zahlung der Kehrgebühren zu veranlassen, in jedem Fall von Dahlungsverweigerung sofort die Klage
einzubringen und die Exekution durchführen zu lassen. Die Haushesitzer haben also damit zu rechnen, dass sie ausser der Gebühr
auch noch nobe Gerichtskosten zu zahlen naben werden, wenn sie
ihren Streik dazu henützen wollen, eine Gruppe von arbeitenden,
deren rbeit aus Sicherheitsgründen nicht ruhen kann, die
Rauchfangkehrer und Kauchfangkehrergehilfen, um ihr verdientes
Entgelt zu bringen

Gegen die Sabotage der Wohnungeanforderung. Zu den Massnahmen, die die Hausbesitzer als Mittel in ihrem Streik angekundigt haben, gehört bekanntlich auch die Zurückziehung ihrer Vertreter aus den Mietämtern. Sowest davon nur die Entscheidung der Miet Emter über Zinssteiggrungen betroffen wird, hat miemand ein dringendes Interesze, die Hausbesitzer an dieser Lahmlegung zu hindern, de ausschl'esslich sie selbat es sind, die unter der erzögerung zu leiden haben. Anders verhält es sich mit jenem Teil der \*rbeit der Mietämter, wo ein öffentliches interesse im Spiele ist: bei ihrer "atigkeit im Anforderungsverfahren: musste die Gemeindeverwaltung Vorsorge treffen, dass die Arbeit der Anforderungssenate nicht ins Stocken gerüt; and sie hat dies rasch getan. Der Burgermeister hat heute eine Peine von Personen darunte- Cemeinderäte Bezirksräte usw. erund Hausherrenvertreter hannt die als Mietamtsbeisiktzer/fungieren werden. Sie werden hiezu als Vertreter der Gemeinde wien in ihrer Eigenschaft als Hauseigentümerin berufen, da ja bekanntlich die Gemeinde 'n jedem

Bezirk mehrere Hauser besitzt. Die Ernannten sind somit ordnungs

gemässe

Vertreter der Hausbesitzer und ihre Berufung ent-

spricht durchaus allen Antorderungen des Gesetzes.

Selbstmordverguch wegen einer Wohnungsanforderung. u der unter diesem Titel in den heutigen Morgenblüttern erschienenen Nuchricht teilt das Wohnungsamt, nachdem es die Umstände des Falles erhoben hat Nachstehe näch mit:

Die Wohnung, um die es sich handelt, besteht aus Zimmer und küche, wovon das dimmer am ein junges Ehepaar untervermietet war. Der Mohrungsinhaber, der alleinstehende Josef Zwesper, bewohnte angeblich die Küche; in Wirklichkeit war er, wie er bei zugegeben der Verhandlung vor dem Mietamt selbst hat, von Mitte Mai bis unde august von "ien abwesend Die "ohnung wurde daher angefordert und die Anforderung auf Grund der eigenen Angaben des Wohnungsinhabere für rechtskräftig erklärt. Nunmehr bewasb sich der Untermieter um die Guweisung der Wohnung; bisher darüber ist/noch keine Entscheidung

zwischen der "nforderung der Wohnung und dem Selbstmordversuch hang der Frau des Untermieters/durchaus kein zwingender. Der Intermieter war von der Anforderung elbet je nicht unmittelbas betroffen; für ihn handelte es sich lediglich um die Zuweisung, über die noch keinerlei Entscheidung vorlag. Erst dann hätte es sich entschieden, ob das Enepaar die Wohnung zugewiesen erhielt oder sie gegen Luweisung eines anderen Quartiers hätte räumen mussen; davon, dass die "nforderung der Wohnung gegen den Hauptm den Verlust des laims für die Untermieter zur Folge habe mieter unmittelbar in den Zeitungen behauptet wurde, kunn daher le ine Rede sein sollte, wie Der bedauerliche Vorfall lässtsich also nur aus einer genz unbegreiflichen aufregung der Täterin erklären, die in den tatsäch lichen Umstünden nicht begründet war.